OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151202/2/MK

Datum:
Linz, 4. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des G. B., x, K, vertreten durch die Dr. L. W., x, K, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis vom 15.12.2016, GZ: Baupolizei-1-2016 BE, betreffend die Beseitigung einer Gartenhütte

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrenschronologie, Sachverhalt:

I.1. Am 11.07.2016 erkundigte sich Herr R. B. bei der Gemeinde Sonnberg, ob die Gartenhütte auf seinem im Miteigentum stehenden Gst.Nr. x, KG S, weiterhin genutzt werden könne, da beabsichtigt sei, das Grundstück zu veräußern.

I.2. Am 04.08.2016 fand ein Ortsaugenschein (baupolizeiliche Überprüfung) statt, bei dem festgestellt wurde, dass sich auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück ein Gebäude in Holzbauweise befinde und dass das Grundstück in der Widmungskategorie Grünland liege, in welcher die Errichtung von Gebäuden nur für dessen bestimmungsgemäße Nutzung zulässig sei. Der beigezogene Amtssachverständige für Bautechnik weise zudem auf § 49 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) [Anm.: Bewilligungslose bauliche Anlagen] hin.

Es wurden zwei Lichtbilder angefertigt und der Niederschrift ein Auszug aus dem Flächenwidmungsplan angeschlossen.

Aus einer Beilage zu dieser Niederschrift geht hervor, dass für den Mittelteil des verfahrensgegenständlichen Grundstücks im Jahr 1972 eine Rodungsbewilligung im Ausmaß von 340 m² erteilt wurde in deren Spruch sich folgender Passus findet:

„[...] Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Umwandlung in eine Baufläche beabsichtigt sein, so wird die gegenständliche Rodungsbewilligung hinfällig."

I.3. In seiner Stellungnahme vom 30.08.2016 zum übermittelten Ergebnis der Beweisaufnahme, führte Herr G. B. (ebenfalls Miteigentümer, in der Folge: Bf) zusammengefasst aus:

I.3.1. Der Vater der nunmehrigen Eigentümer habe das Grundstück vor rund 44 Jahren zur Garten- und Waldnutzung erworben. Bereits damals habe der Vater um Baubewilligung angesucht, welche seitens des damaligen Bürgermeisters auch erteilt worden sei. Es sei daher aus heutiger Sicht – nach der Judikatur des VwGH auch bei Fehlen behördlicher Unterlagen – von einem Konsens auszugehen.

I.3.2. Sollte die Behörde nicht von der Konsensmäßigkeit des Bauwerks ausgehen, sei darauf hinzuweisen, dass dieses immer für die gärtnerische und forstwirtschaftliche Nutzung (Lagerung diverser Geräte zur Pflege und Instandhaltung des Grundstücks) verwendet worden sei, weshalb ebenfalls im Grunde der Bestimmung des § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) keine Baubewilligung erforderlich sei.

Es würde daher beantragt, das baupolizeiliche Verfahren einzustellen, in eventu festzustellen, dass auf Grund der bestimmungsgemäßen Nutzung der Hütte gemäß § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 eine Baubewilligung nicht erforderlich sei.

I.4. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Sonnberg i.M. wurde dem Bf unter Vorschreibung von Auflagen die Beseitigung der Gartenhütte binnen einer Frist von 12 Monaten nach Rechtskraft aufgetragen.

In der Begründung wurde ausgeführt, dass von einem rechtmäßigen Bestand nicht ausgegangen werden könne, da weder bei der Behörde noch beim Grundeigentümer Unterlagen für ein Bauansuchen bzw. für eine Baubewilligung aufliegen würden.

Im Grünland dürften nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig seien, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. Dies erfordere einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, was gegenständlich aber nicht der Fall sei.

I.5. Gegen diesen Bescheid richtete sich die Berufung vom 10.10.2016, in der der Bf beantragte, den bekämpften Bescheid dahingehend abzuändern, dass festgestellt würde, dass auf Grund der widmungsgemäßen Nutzung des Bauwerks eine Baubewilligung nicht erforderlich sei, in eventu festzustellen, dass auf Grund der Dauer des Bestehens des Bauwerks ein baurechtlicher Konsens vorliege, in eventu den Bescheid zu beheben und die Angelegenheit an den Bürgermeister zurückzuverweisen.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Bescheid in seinem vollen Umfang wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung, wissentlicher Verfahrensfehler und unrichtiger Beweiswürdigung angefochten würde. Neben der Darstellung des bisherigen Verfahrensganges sei auszuführen, dass die Behörde fälschlicher Weise von einer konsenslosen baulichen Anlage ausgehe. Derartige Feststellungen seien bei der baupolizeilichen Überprüfung aber nicht getroffen worden. Es sei lediglich festgestellt worden, dass eine Hütte in Holzbauweise errichtet worden sei und das Grundstück im Grünland liege. Diesem Umstand sei kein Hinweis auf eine Konsenslosigkeit zu entnehmen. Das Gegenteil sei der Fall und seitens des Bf im bisherigen Verfahren auch ausgeführt worden.

Unter Hinweis auf die Judikatur des VwGH sei trotz fehlender behördlicher Unterlagen auf Grund der Dauer des Bestehens (44 Jahre) von der seinerzeitigen Erteilung der Baubewilligung auszugehen. Dieses Vorbringen bzw. die Ausführungen des Bf im Zuge des Ermittlungsverfahrens seien in keinster Weise beachtet worden.

Auch habe es die Behörde – trotz explizitem Hinweis auf § 49 Oö. BauO 1994 – unterlassen, dem Bf die Einholung der nachträglichen Bewilligung als Alternative

aufzutragen, sondern unter Hinweis auf das Erfordernis eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ohne rechtliche Begründung nur den Auftrag zur Beseitigung ausgesprochen. Die Bewilligungsvoraussetzungen würden aber ebenso vorliegen, wie eine Baubewilligung nach der Gesetzeslage gar nicht erforderlich sei. Auch hinsichtlich dieses letzten Umstandes ließe der Bescheid jegliche Überlegungen vermissen. Bei richtiger rechtlicher Würdigung des Vorbringens des Bf hätte die Behörde in die eine oder andere Richtung andere Feststellungen treffen müssen.

Daraus würden auch Rechtswidrigkeiten verfahrensrechtlicher Natur resultieren.

I.6. Mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Sonnberg i.M. (in der Folge: belangte Behörde) vom 15.12.2016 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und der Bescheid des Bürgermeisters vollinhaltlich bestätigt.

Auf der Grundlage der Bestimmung des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 habe die Behörde die Beseitigung bewilligungsloser Bauten im Grünland zu beauftragen.

Weder bei der Behörde noch beim Bf würden Unterlagen bezüglich eines Baubewilligungsantrages oder einer Baubewilligung aufliegen. Ein Zeitraum von 44 Jahren sei zu kurz, um die (im bisherigen Vorbringen bloß behauptete) Vermutung zu rechtfertigen, die bauliche Anlage sei trotz Fehlens behördlicher Unterlagen bewilligt, zumal bei der Behörde aus dieser Zeit sehr wohl entsprechende Unterlagen vorhanden wären (VwGH 20.12.2001, 2000/06/0066).

Ebenso wenig reiche für die Annahme einer Baubewilligung die Bestandsdauer wie der Umstand, dass gegen den Voreigentümer bislang keine baupolizeilichen Aufträge erlassen worden wären (VwGH 24.09.1992, 92/06/0147).

Für die Bewirtschaftung einer Fläche von 1.182 m² sei ein Bauwerk keinesfalls erforderlich. Der VwGH habe diesbezüglich (vergleichend) klargestellt (VwGH 30.01.2014, 2013/05/0223), dass für eine Fläche von 2,3 ha die Notwendigkeit der Errichtung einer Forstbetriebshütte nicht bestehe.

I.7. Mit Schriftsatz vom 07.02.2017 brachte der Bf das Rechtsmittel der Beschwerde ein und führte – neben der Wiedergabe des bisherigen Verfahrenslaufes – zusammengefasst Folgendes aus:

Bereits während des gesamten Verfahrens habe der Bf darauf hingewiesen, dass für die gegenständliche Gartenhütte eine Baubewilligung nicht erforderlich sei. Sie befinde sich auf einer Fläche, die als Garten bzw. Forst genutzt würde. Diese Nutzung sei nie in Frage gestellt bzw. von der belangten Behörde selbst so angenommen worden. Die Gartenhütte stelle daher ein typisches Beispiel für ein Bauwerk gemäß § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 dar.

Der Bf sei zudem der Auffassung, dass für den Fall einer erforderlichen Baubewilligung diese seit über 40 Jahren vorliege und zwar in Form einer vom Bürgermeister mündlich erteilten Bewilligung. Dass auf Grund der mündlichen Vereinbarung Unterlagen fehlen würden, schade nicht. Auch unter diesem Gesichtspunkt wäre eine Baubewilligung nicht erforderlich.

Darüber hinaus hätte die belangte Behörde – wenn überhaupt erforderlich – die nachträgliche Bewilligung anzuordnen gehabt, da die Voraussetzungen dafür vorliegen würden. Warum eine Baubewilligung nicht erteilt werden könne, führe die belangte Behörde nicht aus.

Es müsse zudem festgehalten werden, dass auf Grund der Größe des Bauwerks (unter 15 m²) lediglich eine Anzeigepflicht bestände (§ 25 Abs. 1 Z 9 Oö. BauO 1994).

Es würde daher beantragt, den bekämpften Bescheid aufzuheben und in der Sache selbst zu entscheiden, in eventu den Bescheid ersatzlos zu beheben und die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung würde ausdrücklich verzichtet.

I.8. In ihrem Vorlageschreiben vom 23.02.2017 beantragte die belangte Behörde unter Hinweis auf die Begründung des bekämpften Bescheides die Abweisung des bekämpften Bescheides und verwies darauf, dass aus der im Akt befindlichen Rodungsbewilligung aus dem Jahr 1972 nicht ersichtlich sei, welche Behörde diese Bewilligung erteilt habe. Die belangte Behörde sei jedenfalls nie für Rodungsbewilligung zuständig gewesen.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt. Auf dessen Grundlage konnten weitere Ermittlungsschritte – insbesondere die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 VwGVG, auf die der Bf ausdrücklich verzichtet hat – unterbleiben, da keine weitere Klärung des Sachverhaltes zu erwarten war. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen.

II.2. Auf Grund der Aktenlage steht - ergänzend zum dargestellten Verfahrensablauf - folgender Sachverhalt als erwiesen fest:

Der Bf ist (Mit-)Eigentümer des im Grünland gelegenen Gst.Nr. x, KG S, mit einer Gesamtgröße von 1.182 m². Für einen Grundstücksteil im Ausmaß von 340 m² besteht eine Rodungsbewilligung (Gartennutzung). Der Rest wird forstlich genutzt.

Im südöstlichen Bereich des Grundstücks befindet sich seit rund 40 Jahren eine Hütte in Holzbauweise, welche für die Bewirtschaftung des Grundstücks genutzt wurde bzw. wird. Zusätzliche Flächen, insbesondere unmittelbar angrenzende, werden nicht bewirtschaftet.

Weder bei der belangten Behörde noch beim Bf liegen Baubewilligungsunterlagen auf. Auch sonstige Daten (Notizen, Vermerke, Bestätigungen) sind nicht vorhanden. Bewilligungsunterlagen betreffend andere Projekte bzw. Bauvorhaben aus dem Zeitraum des Grundstückserwerbs bzw. der Errichtung der Hütte liegen bei der belangten Behörde hingegen sehr wohl auf.

Die Existenz der Hütte war der belangten Behörde über diesen Zeitraum bekannt.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Für die Beurteilung der hier relevanten Rechtsfragen sind insbesondere nachstehende Bestimmungen zu berücksichtigen:

II.1.1. In der Sache:

Gemäß § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 dürfen im Grünland nur Bauten und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen (Abs. 2 bis 4). [...]

Nach § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde, wenn sie feststellt, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde [...] dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann.

III.1.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) [...] zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im Rahmen des durch §§ 27 und 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG normierten Prüfungsumfangs durch seinen gemäß § 2 VwGVG zuständigen Einzelrichter erwogen:

III.2.1. Vermuteter Konsens:

Insoweit der Bf ausführt, dass nach der Rsp des VwGH trotz Fehlens behördlicher Unterlagen auf Grund eines verstrichenen Zeitraums von etwas mehr als 40 Jahren die Konsensmäßigkeit anzunehmen sei, entspricht diese Behauptung nicht der Beurteilung des Höchstgerichtes im Erkenntnis vom 20.09.1994, 94/05/0109, wenn dort Folgendes ausgeführt wird:

„Die Rechtsvermutung der Konsensmäßigkeit eines Baues setzt voraus, dass der Zeitpunkt der Erbauung so weit zurückliegt, dass die Erteilung der Baubewilligung fraglich erscheint oder bestimmte Indizien dafür sprechen, dass trotz Fehlens behördlicher Unterlagen von der Erteilung einer Baubewilligung auszugehen ist.“

Zum einen handelt es sich bei gut vier Jahrzehnten um keinen so langen Zeitraum, dass die Frage der Durchführung behördlicher Verfahren – als erfahrungsgemäß geübte Praxis – angezweifelt werden müsste. Zum anderen liegen bei der belangten Behörde aber auch ordnungsgemäß geführte und abgeschlossene Bauakten aus dieser Zeit auf. Dass im Fall der Erteilung eines baurechtlichen Konsenses entsprechende Unterlagen (es handelte sich zu diesem Zeitpunkt bereits um ein der weitgehenden Schriftform unterworfenes Projektverfahren) dann auch beim Bauwerber (respektive seinem Rechtsnachfolger) nicht aufscheinen ist – entgegen der Auffassung des Bf – als Indiz dafür zu werten, dass ein solches Verfahren tatsächlich nicht durchgeführt wurde.

Diese Annahme entspricht der Linie des VwGH insbesondere auch deshalb, weil dieser für den Fall, dass an der Vollständigkeit der behördlichen Archive kein Grund zu zweifeln besteht, die Vermutung eines Konsenses gerade verneint (VwGH 23.07.2013, 2013/05/0012) und ein solcher auch nicht allein deshalb angenommen werden kann, weil ein Einschreiten der Behörden wegen Konsenslosigkeit bisher nicht erfolgte (VwGH 16.12.2015, 2013/17/0041).

Dass vor einigen Jahrzehnten ein mitunter etwas „formloserer“ Umgang mit der Notwendigkeit schriftlicher Erledigungen gepflogen wurde, stellt (leider) ein bekanntes Phänomen dar, aus dem für die Frage der Konsensmäßigkeit aber nichts gewonnen werden kann. Selbst die mündliche Erteilung einer Baubewilligung durch den (zitierten) seinerzeitigen Bürgermeister – wobei auch in diesem Fall zumindest rudimentäre Unterlagen vorhanden sein müssten – vermag keine Wirkungen zu entfalten, da – und zwar bereits im Jahr 1972 – die Verkündung eines solchen Bescheides des konstitutiven Erfordernisses seiner Protokollierung in einer Niederschrift bedurfte, widrigenfalls ein Bescheid nicht entstand. Das baurechtliche Risiko trifft dabei ebenso den Errichter wie im Fall einer gänzlich „unverbindlichen Zusage“ durch die Behörde, wobei ein redlicher Bauwerber wohl zu keinem Zeitpunkt in der jüngeren Vergangenheit dann auf das Vorliegen einer Bewilligung vertrauen durfte.

Liegen also – entgegen einer aus den Archiven dokumentierten anderen üblichen Vorgangsweise – wie hier festgestellt überhaupt keine Unterlagen auf, ist tatsächlich von einem konsenslosen Bauwerk auszugehen.

III.2.2. Gebäude und bauliche Anlagen im Grünland:

Bei der vom Bf immer wieder angeführten Bestimmung des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 handelt es sich nach dem Willen des Gesetzgebers – im Gegensatz zur Interpretation des Bf – nicht um eine Bewilligungs- und/oder Anzeigefreistellung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Bauwerken im Grünland, sondern um die (gegenteilig intendierte) Einschränkung zulässiger Bauten auf solche, die für die bestimmungsgemäße Grünlandnutzung tatsächlich nötig sind. Im Anlassfall ist selbstverständlich das entsprechende Bauverfahren durchzuführen.

Wie die belangte Behörde dazu zutreffend ausführt, ist Gegenstand der Prüfung dieser Notwendigkeit das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Darüber hinaus ist an diese Prüfung ein strenger Maßstab anzulegen, soll doch verhindert werden, dass die Bestimmungen über die Flächenwidmung umgangen werden können. Dazu ist das Vorliegen einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung streng an Hand des erforderlichen Betriebskonzeptes zu prüfen. Zum Begriff der Landwirtschaft gehört, dass sie eine planvolle, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen ausgerichtete nachhaltige Tätigkeit darstellt (VwGH 24.02.2014, 2012/06/0220 zu vergleichbaren Rechtslage in Kärnten).

Freizeit- bzw. Gartennutzungen sowie die Bewirtschaftung zur Eigenversorgung fallen jedenfalls nicht unter den Begriff der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit, da diesen Nutzungsformen die Erzielung eines maßgeblichen Einkommensbeitrages im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes grundsätzlich fehlt (VwGH 08.09.2016, Ra 2016/11/0081). Die Erwirtschaftung eines betriebswirtschaftlichen Erfolges auf einem Grundstück mit einer Größe von

etwas mehr als 1.000 m² ist aber (auch ohne agrartechnisches Gutachten) a priori ausgeschlossen, und wird dies vom Bf auch nicht vorgebracht.

Auf dieser materiellen Grundlage kann daher im Zuge der nach § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 erforderlichen Prüfung die nachträgliche Bewilligungsfähigkeit des verfahrensgegenständlichen Bauwerks mit Sicherheit ausgeschlossen werden, weshalb von der belangten Behörde nur (noch) die Beseitigung aufgetragen werden konnte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich weder aus dem festgestellten Sachverhalt noch aus dem Vorbringen des Bf Anhaltspunkte für die Konsensmäßigkeit bzw. Konsensfähigkeit des bestehenden Bauwerks im Grünland ergaben.

Hinsichtlich des vermuteten Konsenses konnten seitens des Bf keine über die Qualität bloßer Behauptungen hinausgehenden Indizien für die tatsächliche Durchführung eines Verfahrens vorgebracht bzw. eine rechtswirksam erteilte Bewilligung nachgewiesen werden. Ebenso wenig ergaben sich aus dem Verfahren Hinweise darauf, dass allfällige Unterlagen aus nachvollziehbaren Gründen nicht mehr vorhanden wären.

Die zum Themenkreis der zulässigen Bebauung im Grünland ergangene Judikatur ist auch im Zusammenhang mit weitaus größeren Bewirtschaftungsflächen und der vergleichsweise intensiven Ausübung grundsätzlich der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion zuzurechnenden Tätigkeiten eindeutig negativ.

Im Ergebnis handelt es sich daher bei der gebotenen Vorgangsweise im Fall eines konsenslosen und nicht konsensfähigen Gebäudes (im Grünland) weder um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, noch ist zu den hier maßgeblichen Rechtsfragen die Judikatur uneinheitlich.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten

Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger